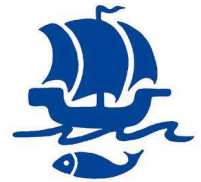


SEESTADT BREMERHAVEN



Richtlinien zur Förderung von Selbsthilfe „Bremerhavener Topf“

In-Kraft-Treten: 28.08.2014
vom Magistrat beschlossen am 27.08.2014

**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Dezernat X
Gesundheitsamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven
E-Mail: gesundheitsamt@magistrat.bremerhaven.de**



Richtlinien zur Förderung von Selbsthilfe „Bremerhavener Topf e. V.“ vom
27.08.2014

Inhaltsübersicht

Einleitung

1. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck
 - 1.1. Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren
 - 1.2. Definition
2. Grundsätze der Förderung
 - 2.1. Ziel der Förderung
 - 2.2. Antragsberechtigte
3. Gegenstand der Förderung
 - 3.1. Finanzielle Leistungen
 - 3.2. Geförderte Projekte/Maßnahmen
 - 3.3. Zusätzliche Förderung aus Drittmitteln
4. Definition Selbsthilfegruppe
 - 4.1. Antragstellung
5. Antragsverfahren und Beteiligung der Betroffenen
 - 5.1. Bestandteile eines Antrages
 - 5.2. Annahme der Förderanträge
 - 5.3. Vorlage beim Gesundheitsamt
6. Grundlagen der Förderung und Verwendungszweck
 - 6.1. Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung
 - 6.2. Nachweis eigener Mittel
 - 6.3. Beratung der Gruppen
 - 6.4. Zuwendungen
 - 6.5. Ausgaben, die nicht übernommen werden
 - 6.6. Leistungsumfang
7. Bewilligung und Abrechnung/Verwendungsnachweis
 - 7.1. Bewilligungsbehörde
 - 7.2. Vorbehalt der Zahlung
 - 7.3. Verwendungsnachweis
 - 7.4. Kenntnisnahme durch Fachausschuss
 - 7.5. Vorstellung der Selbsthilfegruppen
8. Inkrafttreten

Richtlinien zur Förderung von Selbsthilfe

Einleitung

Es ist der grundsätzliche politische Wille, die Selbsthilfe fachlich und materiell zu fördern.

Die Selbsthilfe soll die vorhandenen professionellen Versorgungsstrukturen durch niedrigschwellige und selbstorganisierte Unterstützungsformen ergänzen.

1. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck

- 1.1 Das Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren für Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der Bremischen Landeshaushaltsordnung (§§ 23, 44 LHO), der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften und des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Die Regelungen im Gesetz zur Durchsetzung eines Mindestlohnes in Bremen sind zu beachten. Darüber hinaus sind für den jeweiligen Zuwendungsfall die Rahmenrichtlinie der Stadtverwaltung und die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest, Anlagen 1, 2 und 4 zu Nr. 6.1 zu § 44 LHO) anzuwenden.
- 1.2 Ziel der Förderung von Selbsthilfe ist eine Unterstützung der lebensweltbezogenen gegenseitigen Hilfe Betroffener.

2. Grundsätze der Förderung

- 2.1 Die Selbsthilfeförderung soll insbesondere
 - das Zusammenleben gesunder und kranker, behinderter und nicht behinderter Menschen fördern,
 - zu mehr Miteinander von alten und jungen Menschen beitragen sowie die Lebensqualität der verschiedenen Generationen absichern helfen,
 - zur Veränderung der gesellschaftlichen Situation von Frauen und zu ihrer Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen beitragen,
 - das Zusammenleben von und mit Menschen mit Migrationshintergrund fördern,
 - der Überwindung der Vereinsamung dienen,
 - die fördern, die sich im Bereich der Gefährdeten- und Straffälligenhilfe engagieren,
 - solidarische Bewältigung von Arbeitslosigkeit unterstützen,
 - zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung beitragen (Vor- und Nachsorge, Aktivierung von Patienten u. ä.),
 - das Gesundheitsbewusstsein und Eigenkompetenz fördern,
 - soziale Benachteiligung und Diskriminierung abbauen.

- 2.2 Organisationen, Vereinigungen und Vereine, die Angebote (wie z. B. Beratungen) für Nichtmitglieder anbieten, sind Selbsthilfegruppen gleichgestellt, wenn diese Angebote auf den unter Nr. 2.1 genannten Gebieten durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Gleichstellung trifft der „Bremerhavener Topf e. V.“ durch Aufnahme in den Fördervorschlag unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Zuwendungen können nur für Ausgaben, die der Erfüllung der in Nr. 2.1 genannten Ziele dienen, gewährt werden.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Die finanzielle Förderung von Selbsthilfe soll dazu dienen, Start- und Überbrückungsprobleme zu überwinden sowie Zuschüsse zu Sach- und Honorarkosten sowie Nutzungsgebühren, die gelegentlich für die Anmietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen erforderlich werden (z. B. für Erstattung der Kosten für Energie, Reinigung, Heizung) zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Selbsthilfeförderung bezieht sich immer auf das konkrete Vorhaben und nicht auf eine bestimmte Form des Zusammenschlusses. Selbst organisierte Projekte zeichnen sich durch ihre Verbindung zwischen neuer Professionalität und persönlicher Betroffenheit aus. Sie erbringen soziale oder gesundheitliche Dienstleistungen für sich und andere gleichermaßen Betroffene. Sie arbeiten unter Mitwirkung Betroffener, die entscheidenden Einfluss auf die Aktivitäten des Projektes haben.
- 3.3 Selbsthilfeförderung schließt eine zusätzliche Förderung der Organisationen, Vereinigungen und Vereine aus Drittmitteln grundsätzlich nicht aus.

4. Definition Selbsthilfegruppe

- 4.1 Einen Antrag auf Förderung kann grundsätzlich jede Organisation, Vereinigung oder jeder Verein stellen, wenn die Bestimmungsmerkmale von Selbsthilfe zutreffen, wozu auch gehören:
- Betroffenheit durch ein gemeinsames Problem,
 - keine oder nur geringe Mitwirkung hauptamtlicher Mitarbeiter,
 - keine Gewinn-, sondern Bedarfsorientierung,
 - Betonung gleichberechtigter Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe als bestimmtes Merkmal der Tätigkeit,
 - selbst organisierte, selbständige, eigenverantwortliche Aktivitäten.

5. Antragsverfahren und Beteiligung der Betroffenen

- 5.1 Die Gewährung einer Zuwendung durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven (**Gesundheitsamt**) ist nur auf Antrag möglich. Unverzichtbare Bestandteile eines jeden Antrages sind dabei
- eine konkrete Beschreibung des Vorhabens mit Begründung (Zielvorstellung, Zielgruppe, Zahl der Teilnehmer, Häufigkeit der Veranstaltungen, vorgesehene Arbeitsweise usw.).

- eine Kostenaufstellung, gegebenenfalls ein Wirtschaftsplan,
- Angaben zur vorgesehenen Gesamtfinanzierung des Vorhabens, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung.

5.2 Der „Bremerhavener Topf e. V.“, Georgstr. 79, 27570 Bremerhaven, nimmt alle Förderanträge der Organisationen, Vereinigungen und Vereine entgegen.

Weiterhin fertigt er einen Fördervorschlag, der dem Gesundheitsamt zur weiteren Bearbeitung vorzulegen ist.

5.3 Vom „Bremerhavener Topf e. V.“ werden die Förderanträge der Organisationen, Vereinigungen und Vereine für das Folgejahr dem Gesundheitsamt bis spätestens 01.12. des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt.

5.4 Für alle Fragestellungen, die schwerpunktübergreifende und/oder grundsätzliche Bedeutung besitzen, liegt die Federführung und Koordination beim Gesundheitsamt.
In Zweifelsfällen werden die Ämter 50, 51 und 57 beteiligt.

6. Grundlagen der Förderung und Verwendungszweck

6.1 Die Förderung erfolgt nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung. Dies bedeutet insbesondere auch, dass Zuschüsse immer nur für ein Kalenderjahr gewährt werden und mit dem Nachweis der Ausgaben/Aufwendungen abzurechnen sind.
Die Förderung darf nicht von einer Mitgliedschaft des Vereins Bremerhavener Topf abhängig gemacht werden.

6.2 Das Antrags- und das Abrechnungsverfahren sollte im Rahmen der Landeshaushaltsordnung so einfach wie möglich gestaltet werden. Sachkosten, die nicht im Einzelnen nachgewiesen werden können (z. B. einzelne Telefongespräche), müssen glaubhaft gemacht werden. Vom/von der Antragsteller/in ist der Einsatz eigener Mittel bzw. Leistungen zu verlangen.

6.3 Für die Beratung steht den Organisationen, Vereinigungen und Vereinen das Gesundheitsamt zur Verfügung.

6.4 Zuwendungen sind insbesondere möglich für folgende Ausgaben:

- als Starthilfe, z. B. für die Herrichtung von Räumen sowie zur Erstausrüstung,
- als Überbrückungshilfe, z. B. vor Anlaufen einer Drittmittelfinanzierung,
- als ergänzende Hilfe bei vorhandener Drittmittelfinanzierung (z. B. von Krankenkassen, Stiftungen),
- zu laufenden Kosten, insbesondere Telefongebühren, Büromaterialien, Öffentlichkeitsarbeit usw.
- für Honorarkosten zur fachlichen Unterstützung und Beratung der in der Selbsthilfe Tätigen und zur Erweiterung ihrer Kompetenz (Fortbildung).

Die Höchstgrenze möglicher Honorarkosten erfolgt in Anlehnung an die Nebentätigkeiten-Vergütungsverordnung (NVVergVO).

6.5 Folgende Ausgaben werden nicht übernommen:

- Personalkosten für feste Stellen
- Laufende, dauerhaft anfallende Mietkosten (Kaltmiete, Betriebskosten und Heizung/Warmwasser), die durch vertragliche Vereinbarung begründet werden.

6.6 Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel als freiwillige Leistung (ohne Rechtsanspruch) zu real entstehenden Kosten gewährt, soweit die Vorhaben diesen Förderrichtlinien entsprechen und ihre Durchführung ohne eine Bezuschussung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein würde. Die Zuwendungen dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Überbrückungshilfen sind nach Erstattung durch Drittmittel zurückzuzahlen.

7. Bewilligung und Abrechnung / Verwendungsnachweis

7.1 Die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel werden den Organisationen, Vereinigungen und Vereinen für ein Jahr im Rahmen einer Zuwendung durch Zuwendungsbescheid bewilligt.

Die Bewilligungsbehörde nach diesen Richtlinien ist der Magistrat der Stadt Bremerhaven (**Gesundheitsamt**).

7.2 Eine erneute Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Vorlage des Verwendungsnachweises für das Vorjahr.

7.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem Sachbericht, welcher Angaben zu den Inhalten der Arbeit (Themenliste), zur Anzahl der Teilnehmer/innen, zur Häufigkeit und zum Ort der Veranstaltungen sowie eine Bewertung des Projektes enthalten muss
- einer zahlenmäßigen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie
- Kopien der Belege.

Die einzelnen Verwendungsnachweise der Organisationen, Vereinigungen und Vereine sind dem Gesundheitsamt bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen.

7.4 Das Gesundheitsamt fertigt eine Gesamtübersicht aller bewilligten und abgelehnten Anträge sowie einen Sachbericht und legt diese Unterlagen dem Gesundheitsausschuss zur Kenntnisnahme vor.

7.5 Der Bremerhavener Topf e. V. lädt die politischen Mitglieder des bisherigen Vergabeausschusses sowie eine Vertretung des Gesundheitsamtes einmal jährlich zu einem Treffen ein. Es wird erwartet, dass sich eine Anzahl der Zuwendungsempfänger mit ihren Projekten vorstellt.

9. Inkrafttreten der Richtlinien

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat diese Richtlinien in seiner Sitzung am 27.08.2014 beschlossen. Die Richtlinien vom 02.04.2003 treten gleichzeitig außer Kraft.

Bremerhaven, den 27.08.2014

Magistrat der Stadt
Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister